



DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7034/1-Pr 1/2003

XXII. GP.-NR

657 /AB

2003 -09- 05

zu 622 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 622/J-NR/2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Karl Öllinger, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Anti-Korruptions-Konvention der UNO bzw. OECD“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Soweit es sich um Fragen handelt, die in die Zuständigkeit meines Ressorts fallen, ja.

Zu 2:

Zur Umsetzung des geplanten Übereinkommens werden auch Änderungen des StGB erforderlich sein, etwa zur Erfassung der Bestechung von inländischen Abgeordneten. Darüber hinaus sieht der Entwurf Bestimmungen über Rechtshilfe und Auslieferung sowie zur (zwischenstaatlichen) Rückführung von aus Korruptionsdelikten erlangten Vermögenswerten an die Geschädigten vor.

Ein allfälliger Umsetzungsbedarf außerhalb des Zuständigkeitsbereiches meines Ressorts, etwa im Präventionsbereich, wäre von den jeweils zuständigen Ressorts zu prüfen.

Zu 3:

Die Bestimmungen betreffend Beamtenbestechung wurden zuletzt mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 153, zur Umsetzung des OECD-Übereinkommens vom 17. Dezember 1997 zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer

Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr sowie verschiedener Rechtsakte der Europäischen Union zur Bekämpfung der Bestechung von EU-Beamten und Beamten anderer Mitgliedstaaten geändert. Zahlreiche andere europäische Staaten haben diese Übereinkommen erst nach Österreich, also erst in den letzten Jahren, ratifiziert und umgesetzt. 1999 wurde im Rahmen des Europarats überdies ein strafrechtliches Korruptionsübereinkommen verabschiedet, das einige Vorbehaltsmöglichkeiten offen lässt. Nachdem sich im Jahr 2000 abzeichnete, dass bei den Vereinten Nationen ein umfassendes Übereinkommen ausgearbeitet werden soll, wurde die Ratifizierung und Umsetzung des Europaratsübereinkommens bis zum Abschluss der nunmehr laufenden VN-Verhandlungen ausgesetzt, um mehrfache, kurz aufeinanderfolgende Änderungen des Strafgesetzbuches in diesem Bereich zu vermeiden.

Seitens meines Ressorts ist geplant, diese beiden Übereinkommen – soweit sie strafrechtliche Fragen berühren – nach der formellen Annahme des VN-Entwurfs umzusetzen. Nach Möglichkeit soll dem Parlament noch in dieser Legislaturperiode ein entsprechender Gesetzesentwurf vorgelegt werden.

Zu 4:

Die mit dem Monitoring der Umsetzung des OECD-Übereinkommens betraute Arbeitsgruppe hat die österreichische Rechtslage zur Bekämpfung der Bestechung von ausländischen Amtsträgern im internationalen Geschäftsverkehr bereits im Dezember 1999 geprüft. Der Evaluierungsbericht zu dieser so genannten „Phase 1“-Prüfung ist – wie die anderen Länderberichte – auf der Website der OECD ([www.oecd.org](http://www.oecd.org)) veröffentlicht. Demnach müssen zur gänzlichen Umsetzung des Übereinkommens noch Regelungen zur Verantwortlichkeit von juristischen Personen für Straftaten nach dem Übereinkommen geschaffen werden. In meinem Ressort wurden bereits Vorarbeiten zu einer strafrechtlichen Umsetzung dieser Verpflichtung geleistet. Ein Ministerialentwurf betreffend die Verantwortlichkeit juristischer Personen soll im Herbst 2003 zur Begutachtung gelangen.

2. September 2003



(Dr. Dieter Böhmendorfer)